

Entgeltordnung 2023 für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Frauenstein

Auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 2, Nr. 4, und 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 05.12.2022 die Entgeltordnung 2023 für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Frauenstein.

1. Entgeltspflicht

- 1.1. Die Stadt Frauenstein erhebt Entgelte für die Nutzung der nachfolgenden Sportstätten:
Sporthalle Frauenstein
Turnhalle Burkersdorf
Turnhalle Nassau.
- 1.2. Die Erhebung des Entgelts erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.3. Entgeltpflichtig sind Benutzer mit einem Nutzungsvertrag, mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Antragsstellung hat mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich an die Stadtverwaltung Frauenstein zu erfolgen.

2. Benutzer

Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind natürliche und juristische Personen.

3. Befreiung von der Entgeltspflicht, Entgeltermäßigungen

Die Grundschule Frauenstein sowie stadtangehörige Kindertagesstätten sind von der Entgeltspflicht befreit.

4. Antragstellung, Versagung der Benutzung

- 4.1. Die Benutzung der Sportstätten der Stadt Frauenstein erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen.
- 4.2. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn durch die Art der Nutzung Schäden an der Sportstätte oder deren Einrichtung zu erwarten sind.
- 4.3. Die Benutzung kann auch untersagt werden, wenn Restforderungen oder Mängel aus vorhergehenden Nutzungsverhältnissen bestehen.

5. Entstehung und Fälligkeit

- 5.1. Regelmäßiger Sportbetrieb
Fällig wird das Nutzungsentgelt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich zum 30.06. und zum 30.11. inklusive Dezember. Abweichende Regelungen werden im Nutzungsvertrag festgelegt.
- 5.2. Sport- oder sonstige Veranstaltungen (außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes)
Das Nutzungsentgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung fällig, soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart wird. Die Höhe und der Zahlungstermin des Nutzungsentgeltes werden im Nutzungsvertrag festgelegt.

6. Zuwiderhandlungen, Vertragsverletzungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Entgeltordnung, Verletzungen der Nutzungsverträge sowie die Nichtbeachtung der erlassenen Benutzungsordnungen können eine sofortige Kündigung des Vertrages und das Untersagen der Nutzung nach sich ziehen.

7. Höhe und Bemessung der Entgelte

- 7.1. Zur Bemessung der Entgelte erfolgt die Unterteilung der Sportstätten in zwei Kategorien:
 Kategorie I: Sporthalle Frauenstein
 Kategorie II: Turnhalle Burkersdorf, Turnhalle Nassau
- 7.2. Die Bemessung der Entgelte erfolgt anhand der Nutzungsstunden. Eine Nutzungsstunde entspricht einer Zeitstunde (60 Minuten). Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.
- 7.3. Die Höhe der Entgelte bemisst sich wie folgt:

Nutzungsart	Kategorie	Entgelt je Nutzungsstunde in EUR
regelmäßige sportliche Nutzung durch eingetragene gemeinnützige Frauensteiner Vereine	I	8,00
	II	6,00
einmalige sportliche Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine	I	20,00
	II	20,00
Nutzung außerhalb des Trainingsbetriebes (eintrittspflichtige Veranstaltungen) durch gemeinnützige Vereine	I	20,00 über 5 Stunden 200,00 je Veranstaltungstag
	II	20,00 über 5 Stunden 200,00 je Veranstaltungstag
Nutzung außerhalb des Trainingsbetriebes durch nicht gemeinnützige Dritte (insbes. gewerbliche Nutzung)	I	35,00 über 5 Stunden 200,00 je Kalendertag
	II	35,00 über 5 Stunden 200,00 je Kalendertag

8. Entgelterstattungen

- 8.1. Bei verkürzter Dauer der möglichen Nutzungszeit wird das Entgelt entsprechend anteilig berechnet. Die verkürzte Nutzung ist vier Wochen vorher schriftlich vom Nutzer anzuzeigen, sofern sie nicht bereits vertraglich geregelt wurde. Mündliche Anzeigen werden nicht berücksichtigt.
- 8.2. Treten Beschränkungen der möglichen Nutzungszeit ein, welche der Nutzer nicht zu vertreten hat (gesetzliche Feiertage, Wartungsarbeiten, nichtzumutbare Nutzung), wird das Entgelt gemindert. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Beschränkungen zu vertreten hat.
- 8.3. Bei Ausfall einzelner Übungsstunden, die nicht unter Pkt. 7.2. fallen, erfolgt keine Kostenerstattung oder -minderung, wenn die Sportstätte zur Nutzung frei stand.

9. Schadenspauschalierung

- 9.1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung bei Nichtdurchführung bei der Stadt schriftlich abzumelden. Bei Abmeldung der Veranstaltung hat der Nutzer eine Ausfallentschädigung in folgender Höhe zu entrichten:
- a) bis 4 Wochen vor dem Nutzungstermin: keine Ausfallentschädigung
 - b) bis 1 Woche vor dem Nutzungstermin: 50% des tatsächlichen Nutzungsentgeltes
 - c) weniger als 1 Woche vor dem Nutzungstermin: 75 % des tatsächlichen. Nutzungsentgeltes
- 9.2. Sind der Stadt bis zur Abmeldung höhere Kosten entstanden, so ist sie berechtigt, vom Veranstalter Kostenersatz zu verlangen. Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies auf Antrag bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden.
- 9.3. Erfolgt keine Abmeldung gemäß Pkt. 8.1., hat der Nutzer das festgesetzte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Verträge nicht zurückgesendet werden. Ist die Veranstaltung entgeltfrei, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 Euro fällig.
- 9.4. Werden die Sportstätten unerlaubt und ohne Antragstellung genutzt, wird ein Kostenersatz in Höhe von 50,00 € pro Nutzungsstunde fällig.

10. Auf-, Ab- und Umbauten bei Einzelveranstaltungen

Ein notwendiger Auf-, Ab- und Umbau ist vom Nutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen.

11. Werbung

Das Anbringen von Werbung in den Sportstätten wird über privatrechtliche Verträge pro Monat geregelt. Anträge sind formlos bei der Stadt einzureichen. Das Entgelt beträgt 2,00 €/m² je Monat der beantragten Werbefläche. Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes entsteht mit Abschluss des Vertrages und wird halbjährlich 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

12. Sonderregelungen

Bei Übertragung der Schlüsselgewalt für die überlassenen Sportstätten wird je ausgegebenen Schlüssel eine Kautions von 25 Euro erhoben. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kautions einbehalten, bei höherwertigen Schließanlagen (Sporthalle Frauenstein) muss der Wiederbeschaffungswert von 50,00 € ersetzt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegengesetzten Bestimmungen außer Kraft.

Frauenstein, den 05.12.2022



Gez. Hentschel
Bürgermeister



Beschluss des Stadtrates am 05.12.2022, Beschluss-Nr. 220/35/2022

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ vom 29.12.2022 Ausgabe Nr. 398